

Bericht über eine Schuldsache und die Verhaftung der Beamten Anton Bauer und Joseph Mayer in Bregenz. Ausf. Hohenliechtenstein, 1732 März 16, AT-HAL, H 2608, unfol.

[1] Durchleuchtigster hertzog, gnädigster landsfürst und herr herr.¹

Euer hochfürstlich durchleucht werden aus meiner leztern vom 9. dits und dann von beeden beambten verwalter und landschreibern ihrer relation, ihre arrestirung und weitere kayserliche scharpffe verordnung mit mehrerm gnädigsten vernohmen haben.

Zumahlen eine neue kayserliche resolution wehrend ihres arrests eingelauffen, selbige nit ehender dessen zu entlassen, es seye dann, das strittige debitum, so bey mir als landvogten deposidiret worden, dem kayserlichen landrichter oder in dessen abwesenheit dem kayserlichen commissario herrn von Rudolphi eingehändiget, sie auch nit anderst als gegen versprechung dise kayserliche resolution zu erfüllen (weswegen sie sufficienten bürgen stellen müssen), oder sich widerumb in arrest zu stellen, entlassen worden, so scheint mir dise procedur umb so härter zu seyn, als sie dimittirte beambte factum tertii, wovon ihnen nichts beandt, [2] auch der verwalter damahls nit in land wäre, zu prestirn genöthiget wurden.

Gnädigster landsfürst und herr herr, daß kayserliche mayestät wegen denen gegen dero landrichter begangnen excess satisfaction genohmen, dises kan man an sein orth lassen gestelt seyn, allein, daß von seithen Österreich das allhier bey Oberamt² deposidirte quantum in einer sache, wo die landgerichtliche jurisdiction keineswegs fundiret, auch abgetrungen wirdt, dises lauffet meines wenigen erachtens schnur grad wider euer durchleucht uralt und auch von jezt regierender kayserlicher mayestät selbst confirmirt habenden privilegien.

Nachdeme nun in diser pressanten und keinen aufschub leydenden sache, bey weisen und gelehrten leuthen mich raths erhollet, so habe in erwegung daß kayserliche mayestät bey jetziger conjunctur und so beschaffenen dingen nicht wohl zu widerstreben, mich resolvirt, obgedachtes depositum in 553 f. 15 x.³ bestehend mit diser verwahrung zu extradiren, damit solches denen von euer durchleucht habenden und von kayser zu kayser auch jezt regierender kayserlicher mayestät allegnädigst confirmirten privilegien, wie nicht weniger denen unterthanen debenten nichts præjudiciren können noch [3] solle, massen mich hierinfahls wie quittungs copia weiset mich protestando et provocando an den allerhöchsten reichsrichter möglichst vorgesehen, nit zweifflend, es werde eine andere zeit kommen, wo euer durchleucht bessere freund bey der hoffcantzley haben, und die wohlhergebrachte privilegien in rechtliche consideration mögen gezogen werden. Bey diser beschaffenheit habe vor nöthig erachtet, euer durchleucht nochmahlen eine copia von dem oberösterreichischen regional endtschaidt gehorsambst beyzuschließen, woraus gnädigst zu ersehen, daß ein ausländischer gefürsteter abt zu Einsidl⁴ in der Schweiz, welcher hierlands auch eine brandische herrschafft St. Gerold⁵ besitzt, folglich mit euer durchleucht gleiche privilegia hat, in ruhiger possession seiner privilegien erhalten, diejenige aber von euer durchleucht keineswegs attendiret werden. Mich zu landsfürstlichen hulden unterthänigist empfehlend.

Euer durchleucht

Hohenliechtenstein, den 16. Martii 1732.

Unterthänigist, gehorsambster

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberren vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

³ F.: Gulden (Florin); x.: Kreuzer.

⁴ Das Kloster Einsiedeln ist eine Benediktinerabtei im Kanton Schwyz (CH).

⁵ St. Gerold, Gem. in Vorarlberg (A).

Franz Anton Keller⁶ manu propria

[4] [Dorsalvermerk]

Des liechtensteiner landtvogten relation de dato 16. Martii 1732.

In sachen der krißischen schuldabfolgung gegen copaylichen schein de non præjudicando und deshalb erlittenen arrests der liechtensteinischen beambten Antoni Bauer⁷, verwalter, und Joseph Mayer⁸, landschreiber, mit seinen fernerweiten gutachten nebst einer beylag.

e-archiv.li

⁶ Franz Anton Keller war von 1730 bis 1734 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Keller, Franz Anton; in: HLF 1, S. 431.

⁷ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLF 1, S. 72.

⁸ Joseph Mayer, erw. ab 1727 als liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLF 1, S. 484.